



## Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt – GGVSEB, BGBl. I Nr. 18 S. 711 vom 30.03.2017) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 b aufgeführten gefährlichen Güter für das Gebiet des Kreises Weimarer Land bestimmt.

### 1. Bezeichnung des Fahrweges

#### 1.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 1.2. zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 1.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 1.3.

#### 1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen neben den Autobahnen

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften,
  - autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen z.B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO)), hier
  - Bundesstraßen
  - Landesstraßen
  - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der StVO), hier
  - Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

#### 1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen Straßen, die mit dem Zeichen 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind. Das betrifft im Kreis Weimarer Land folgende:

- a) durch VZ 261 der StVO gesperrte Straßenabschnitte:
  - L 2158 Auerstedt - Bad Sulza (beide Richtungen)
  - L 2158 Schmiedehausen - Bad Sulza (beide Richtungen)
  - Stadt Apolda, Theo-Neubauer-Straße
- b) durch VZ 269 der StVO gesperrte Straßenabschnitte:
  - L 1060 Ortsausgang Blankenhain - Schwarza - Abzweig Krakendorf
  - L 2159 Ortsausgang Großobringen - Sachsenhausen – Abzweig Leutenthal
  - L 1052 Ortsausgang Kranichfeld - Ortseingang Klettbach
  - K 303 Sachsenhausen - Ortseingang Wohlsborn
  - K 311 Tonndorf - Stausee Hohenfelden
  - Ortsverbindung München - Tonndorf
- c) sonstige gesperrte Straßen

#### **1.4 Sonstige geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

### **2. Benutzung des Fahrweges**

#### **2.1 Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB Autobahnen zu benutzen.

Anmerkung: Beim Befahren von bestimmten Autobahnen und Bundesstraßen ist die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

#### **2.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Be- oder Entladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 1.2) zu benutzen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg auf der jeweils ranghöchsten verfügbaren Straße zu benutzen ist.

#### **2.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) zu benutzen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 1.4) anzufahren bzw. zu verlassen.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

#### **2.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

### **3. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

#### **3.1 Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

#### **3.2 Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 3.1 zu beschreiben.

### **3.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen**

Muss ein Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

### **3.4 Mitführungspflicht**

Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat dem Fahrzeugführer vor der ersten Beförderung die Fahrwegbeschreibung und diese Allgemeinverfügung zu übergeben und ihn in den Gebrauch dieser Unterlagen einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und diese Allgemeinverfügung während der Beförderung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

### **3.5 Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nr. 3.1 und 3.2 sind vom Beförderer ein Jahr aufzubewahren.

### **4. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 1.4), anzufahren.

### **5. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 03.02.2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die ab dem 16.08.2014 gültige Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach § 35 GGVSEB im Landkreis Weimarer Land außer Kraft gesetzt.

### **7. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weimarer Land, Ordnungs- und Rechtsamt, untere Verkehrsbehörde, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda einzulegen.

Apolda, den 16.01.2018

*Hans-Helmut Richter* - Siegel -

Münchberg  
Landrat

